

Beschlußvorlage für die 9. Sitzung des Fakultätsrates der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik

Beratungsgegenstand:

Erlaß einer Allgemeinen Studienordnung und einer Allgemeinen Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät IV

Beschlußentwurf:

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik erläßt die vorliegende Allgemeine Studienordnung und die Allgemeine Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät IV.

Begründung:

Auf seiner 8. Sitzung hat der Fakultätsrat die Allgemeine Studienordnung und die Allgemeine Prüfungsordnung mit einigen Änderungen erlassen. Zu den Einzelheiten s. Protokoll der 8. Sitzung, das in den nächsten Tagen verschickt werden wird.

Die studentischen FKR-Mitglieder haben ein Gruppenveto gegen diesen Beschluß eingelegt, so daß über die Angelegenheit erneut zu entscheiden ist.

Beigefügt sind die Texte der Ordnungen mit den auf der 8. Sitzung beschlossenen bzw. vom Antragsteller übernommenen inhaltlichen Änderungen, die durch Kursivschrift kenntlich gemacht wurden. Redaktionelle Änderungen wurden nicht hervorgehoben.

Beim Vergleich dieses Textes mit dem Protokoll der 8. FKR-Sitzung beachten Sie bitte, daß in die Prüfungsordnung ein neuer § 1 eingefügt wurde, daß also gegenüber der Vorlage die §§ der Prüfungsordnung in der Numerierung jeweils um 1 erhöht sind.

Antragsteller und Berichterstatter:

Der Dekan

**Allgemeine Studienordnung der Fakultät IV
an der Technischen Universität Berlin
vom 29. Oktober 2003**

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 2. Februar 2003 (GVBl. S. 82) am 29. Oktober 2003 folgende Allgemeine Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Formale Voraussetzungen
- § 3 - Sonstige Voraussetzungen
- § 4 - Ziele des Studiums

II. Durchführung des Studiums

- § 5 - Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 - Modularisierung
- § 7 - Modulangebot
- § 8 - Lehrveranstaltungsformen
- § 9 - Durchführung von Modulen
- § 10 - Studienleistungen und Studienfortschritt
- § 11 - Teilzeitstudium
- § 12 - Studienberatung
- § 13 - Mentorenprogramm
- § 14 - Qualitätssicherung
- § 15 - Empfehlungen zum Studienverlauf

III. Schlussvorschrift

- § 16 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Allgemeine Studienordnung regelt die allgemeine Aspekte der Studienorganisation in der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin. *Ihre Bestimmungen gelten für alle nach dem 29. Oktober 2003 erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät.* Die Allgemeine Studienordnung wird ergänzt durch spezifische Studienordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 2 – Formale Voraussetzungen

- (1) Grundsätzliche Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Voraussetzung für das Master-Studium in einem der angebotenen Fächer ist ein Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im selben Fach einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

(3) Zulässig als Voraussetzung im Sinne von (2) sind auch universitäre oder akkreditierte B.Sc.-Abschlüsse in verwandten Fächern:

- Für den Master-Studiengang Elektrotechnik: B.Sc. in Technischer Informatik (Computer Engineering)
- Für den Master-Studiengang Technische Informatik: B.Sc. in Elektrotechnik (Electrical Engineering) oder B.Sc. in Informatik (Computer Science)
- Für den Master-Studiengang Informatik: B.Sc. in Technischer Informatik (Computer Engineering)

(4) Andere Bachelor-Abschlüsse können nach entsprechender Prüfung der Gleichwertigkeit mit oder ohne Auflagen als Zugangsvoraussetzungen anerkannt werden. Über die formale Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses entscheidet die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung. Über inhaltliche Gleichwertigkeit und eventuelle Auflagen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

(5) Im Diplom-Studiengang werden Diplom-Vorprüfungen im selben Fach von einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

§ 3 Sonstige Voraussetzungen

(1) Das Studieren an einer Universität setzt ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Selbstorganisation voraus.

(2) Die Studiengänge der Fakultät IV erfordern darüber hinaus die Fähigkeit zum logischen Denken und zur Abstraktion sowie ein gutes sprachliches Ausdrucksvermögen. Gute Mathematikkenntnisse sind ebenfalls wünschenswert.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, können jedoch teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden. Außerdem ist ein großer Teil der für das Studium relevanten Literatur nur in Englisch verfügbar. Neben ausreichenden Deutschkenntnissen bildet daher die hinreichende Beherrschung der englischen Sprache eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Zur Festigung und Förderung der englischen Sprachkenntnisse bietet die TU Berlin ein entsprechendes Angebot an Kursen und Lehrveranstaltungen an.

§ 4 - Ziele des Studiums

a) Die Studiengänge der Fakultät IV haben das Ziel, die Studierenden durch die Vermittlung von Kenntnissen, die Einübung von Fertigkeiten und die Anleitung zu selbständigem Studium und zur Arbeit im Team in die Lage zu versetzen, die Methoden des Fachs zur Lösung von Problemen verantwortungsbewusst einzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung einer fachlich begründeten Urteilsfähigkeit.

b) Angesichts des hohen Innovationstempos im Bereich der Informationstechnologie und angrenzender Gebiete soll auch die Fähigkeit ausgebildet werden, sich selbständig und schnell in neue Gebiete einzuarbeiten. Voraussetzung dafür ist die Vermittlung grundlegender und dauerhafter Konzepte und Methoden der Elektrotechnik bzw. Informatik.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Diplom-Studium gliedert sich in die Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst in der Regel vier Semester. Das Hauptstudium umfasst nach Abschluss des Grundstudiums in der Regel sechs Semester.
- (2) Das Bachelor-Studium dauert in der Regel sechs Semester.
- (3) Das Master-Studium dauert in der Regel vier Semester.
- (4) Das Lehrveranstaltungsangebot im Bachelor- und Diplom-Studiengang orientiert sich daran, dass das Studium im Wintersemester beginnt. Das Master-Studium kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden.

II. Durchführung des Studiums

§ 6 Modularisierung

- (1) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert.
- (2) Ein Modul ist eine sinnvolle Gruppierung einzelner Lehrveranstaltungen zu einer größeren Einheit. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sollen aufeinander aufbauen oder sich gegenseitig ergänzen und zum selben Studienabschnitt gehören. Mit einem Modul soll ein klar definiertes Kompetenzziel erreicht werden. Module werden von den Veranstaltern definiert, haben eine feste Größe. *Sie werden vom Fakultätsrat beschlossen und veröffentlicht. Der Fakultätsrat legt zugleich fest, im Rahmen welcher Studiengänge der Fakultät das jeweilige Modul gewählt werden kann.* Außer der Abschlussarbeit und bestimmten Nachweisen (z.B. Praktika) sind alle Studienleistungen in Module integriert.
- (3) Ein Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann auch aus Teilleistungen bestehen. Module können aufeinander aufbauen, um längere Spezialisierungssequenzen zu bilden.
- (4) Der Umfang von Modulen wird in Leistungspunkten (LP) angegeben. Leistungspunkte bewerten den zeitlichen Aufwand, der von dem Kandidaten oder der Kandidatinnen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls insgesamt erwartet wird. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Zeitstunden.
- (5) Ein Modul erstreckt sich über höchstens zwei Semester. Der Umfang eines Moduls soll nicht weniger als 6 LP und nicht mehr als 18 LP betragen.
- (6) Zu jedem Modul wird jeweils von dem Veranstalter eine Modulbeschreibung verfügbar gemacht, in der die wesentlichen inhaltlichen, organisatorischen und prüfungstechnischen Aspekte niedergelegt sind.

§ 7 - Modulangebot

Das Modulangebot gliedert sich in

- a) Pflichtmodule: Module, an denen teilzunehmen den Studierenden verpflichtend vorgeschrieben ist.
- b) Wahlpflichtmodule: Module, die im Rahmen eines Kataloges ausgewählt werden können.
- c) Wahlmodule: Module aus dem wissenschaftlichen Lehrangebot der Universitäten in Berlin und Brandenburg, die frei gewählt werden können.

§ 8 - Lehrveranstaltungsformen

(1) Module enthalten Lehrveranstaltungen verschiedener Formen, mit denen unterschiedliche didaktische Ziele verfolgt werden. Die folgenden Lehrveranstaltungsformen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten:

- a) Vorlesung (VL): Der Lehrstoff wird durch Dozierende in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.
- b) Übung (UE): Der Lehrstoff einer zugehörigen Vorlesung wird unter Mitarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ergänzt, durchgearbeitet und eingeübt. Übungen können in folgenden Varianten angeboten werden: als Tutorium (TU) zur angeleiteten Arbeit in Kleingruppen, als betreute praktische Arbeit (PA) in Form individueller Anleitung an einer Rechenanlage oder im Labor, oder als Hörsaalübung (HÜ) zur Besprechung von Übungsaufgaben im Frontalunterricht.
- c) Integrierte Lehrveranstaltung (IV): Das Vermitteln und Durcharbeiten des Lehrstoffes, das in der Regel in Kleingruppen erfolgt, sind in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs- und Übungsanteile bzw. Praktikumsanteile verbindet.

(2) Bei den folgenden Veranstaltungsformen steht neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten das Erlernen bestimmter wissenschaftlicher Arbeitsweisen im Vordergrund.

- a) Praktikum (PR): Es dient primär zur Erlangung methodischer Fähigkeiten durch praktisches Arbeiten der Studierenden in kleinen Gruppen und sekundär zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes. Die Studierenden lernen die Handhabung und den zweckmäßigen Einsatz von Werkzeugen und Geräten kennen und gewinnen Erfahrung mit der Teamarbeit beim Lösen praktischer Probleme. Praktika haben nur einen geringen Anteil an Stoffvermittlung; es überwiegt das betreute praktische Arbeiten.
- b) Projekt (PJ): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Erlangung methodischer Fähigkeiten bei der Lösung umfangreicher Aufgaben in Gruppen. Ein Projekt kann ein oder zwei Semester dauern. Es umfasst pro Semester 6 LP. Im Projekt ist ein Projektbericht zu erarbeiten, der die bearbeitete Aufgabe darstellt und die Lösung dokumentiert. Jede Gruppe bearbeitet Einzelaufgaben im Rahmen größerer Gesamtaufgaben, so dass Probleme der gruppenübergreifenden Aufgabenorganisation behandelt werden können, wobei die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbständigkeit und zur Kooperation im Hinblick auf das Gesamtziel eines Projektes zeigen. Im übrigen ist die Gestaltung frei.
- c) Seminar (SE): Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Studierende lernen, sich durch Literaturstudien über ein Thema zu informieren, das erarbeitete Material mündlich in einem Vortrag darzustellen, ihre Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten und ihre Arbeitsergebnisse in Form einer schriftlichen Ausarbeitung als Seminarbericht niederzulegen. Seminare umfassen in der Regel 4 LP. Wird ein Seminar in einem Modul mit einem thematisch eng verwandten Projekt kombiniert, so reduziert der Aufwand auf 3 LP. Seminare sind Bestandteile von Modulen im Hauptstudium.

(3) Lehrveranstaltungen in folgenden Formen dienen der Ergänzung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes, sind aber höchstens anteilig auf die vorgeschriebenen Studienleistungen anrechenbar:

- a) Kurs (KU): Eine über einen Zeitraum von ein bis vier Wochen zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, in der Spezialkenntnisse, etwa im Gebrauch eines bestimmten Rechners, eines Betriebssystems, einer Programmiersprache oder eines Programmsystems, vermittelt wird
- b) Exkursion (EX): Sie dient dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie soll den Studierenden auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.
- c) Kolloquium (KO): Es ergänzt den Lehrbetrieb durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern und Vertreterinnen der Praxis. Es dient auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten der Fakultät aus Projekten, Abschlussarbeiten, Dissertationen, Habilitationen und

Forschungsvorhaben.

(4) Die Möglichkeit von Modellversuchen – etwa zum Einsatz neuer Medien und Kommunikationsmittel - in der Lehre ist gegeben. Die Fakultät wird solche Modellversuche angemessen unterstützen.

§ 9 - Durchführung von Modulen

(1) Die für die Durchführung eines Moduls Verantwortlichen geben jeweils in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des Moduls den Studierenden einen Überblick über Ziele, Inhalte und Anforderungen des Moduls sowie über die Modalitäten der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Jedes Modul erfordert zum Erreichen der mit dem Modul verknüpften Lernziele von den Studierenden ein begleitendes Selbststudium. Die Verantwortlichen sollen durch die Begrenzung des Lehrstoffs, die Bemessung von Aufgaben und die Organisation des Lehrbetriebs dafür Sorge tragen, dass für dieses Selbststudium die Anzahl der angegebenen Leistungspunkte ausreicht.

(3) Durch die Abstimmung von Inhalten und Anforderungen in den Modulen des Pflichtbereichs, die im gleichen Semester angeboten werden, sollen inhaltliche Überschneidungen vermieden und fachliche Querbezüge explizit gemacht werden, sowie die Studierbarkeit nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan sichergestellt werden.

(4) Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen in kompakter Form abgehalten werden. (Blockveranstaltung)

(5) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Findet eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache statt, so ist dies in der dazugehörigen Modulbeschreibung anzukündigen.

§ 10 - Studienleistungen

Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form. Studienleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen werden in folgender Art bescheinigt:

- a) Unbenotete Übungsscheine bestätigen erfolgreiche Übungsleistungen in hinreichendem Umfang. Übungsaufgaben können in Gruppen bearbeitet werden.
- b) Benotete Übungsscheine bestätigen dasselbe wie unbenotete Übungsscheine und bewerten darüber hinaus das Ergebnis einer mündlichen oder schriftlichen Leistungskontrolle bei den einzelnen Studierenden. Bei der Leistungskontrolle kann der gesamte Stoff der Lehrveranstaltung, soweit er Bezug zu den Übungen hat, einbezogen werden.
- c) Praktikumsscheine bestätigen und bewerten die im Praktikum erbrachten Leistungen des praktischen Arbeitens.
- d) Seminarscheine bestätigen und bewerten die im Seminar erbrachten Leistungen, insbesondere den Vortrag und die schriftliche Ausarbeitung.
- e) Projektscheine bestätigen und bewerten die im Projekt erbrachten Leistungen.

§ 11 – Teilzeitstudium

(1) Auf Grund besonderer außeruniversitärer Belastungen kann der oder die Studierende bei der dafür zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung den Status eines oder einer

Teilzeitstudierenden beantragen. Der Status gilt jeweils ein Jahr und kann verlängert werden, wenn die Gründe fortgesetzt vorliegen.

(2) Für das Teilzeitstudium wird angenommen, dass der Studierende nur die Hälfte seiner Arbeitszeit für das Studium aufbringen kann. Die Mindestanzahl von Leistungspunkten nach § 10 Abs. 2 reduziert sich in diesem Fall auf 20 LP.

(3) Die Zulassung zum Teilzeitstudium kann auf bestimmte Studiengänge bzw. Studienabschnitte beschränkt werden.

§ 12 - Studienberatung

(1) Die Studienberatung umfasst gemäß § 28 BerlHG die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.

(2) Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Referat für Allgemeine Studienberatung der Technischen Universität Berlin.

(3) Die Studienfachberatung, die von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Lehrmodulen anzuleiten und möglichst ohne Verzögerung zum Studienabschluss zu führen. Hierzu gehören auch regelmäßige Einführungsveranstaltungen und die fundierte Beratung zu den überfachlichen Studienanteilen.

(4) Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat gemäß § 73 BerlHG einen Professor oder eine Professorin als Beauftragten oder Beauftragte für die Studienfachberatung ein, der oder die durch studentische Hilfskräfte unterstützt wird. Der Fachbereichsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

(5) Weitere spezifische Beratung zu einzelnen Fachgebieten wird durch die Professoren oder Professorinnen des jeweiligen Fachgebiets wahrgenommen.

(6) Zur Information und Orientierung über den Studiengang wird von der Fakultät ein Studienführer herausgegeben.

(7) In der ersten Vorlesungswoche jedes Wintersemesters wird anstelle der für das erste Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.

§ 13 Mentorenprogramm

(1) Jedem Studierenden wird vom ersten Semester an ein Professor eine Professorin als Mentor oder Mentorin zugeordnet, der oder die mindestens einmal pro Semester aufgesucht werden sollte. Der Mentor oder die Mentorin kann gewechselt werden, wenn der neue Mentor oder die Mentorin dem zustimmt.

(2) Der Schwerpunkt der Mentorentätigkeit liegt in der individuellen Beratung und der Hilfe bei auftretenden Problemen. Dazu ist ein Vertrauensverhältnis förderlich. Der Mentor oder die Mentorin lädt die betreuten Studierenden mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch ein.

§ 14 Qualitätssicherung

(1) Die Ausbildungskommission der Fakultät IV wacht über die Qualität der Lehre und das Erreichen der Ausbildungsziele. In ihrem Auftrag werden regelmäßig alle Pflichtmodule und einige stärker besuchte Wahlpflichtmodule durch Befragung der Teilnehmer evaluiert. Die Ergebnisse werden fakultätsweit veröffentlicht. Im Rahmen der Befragung wird auch der studentische Arbeitsaufwand ermittelt und dient den Dozenten zur Rückkopplung bei der Berechnung der Leistungspunkte.

(2) Gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss verfolgt die Ausbildungskommission Kennzahlen wie Studienabbrecherquote, mittlere Studiendauer und Notenverteilung, versucht Ursachen für Fehlentwicklungen aufzudecken und schlägt dem Fakultätsrat geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung vor.

(3) Sie überprüft regelmäßig das Modulangebot der Fakultät hinsichtlich Breite, Aktualität, Überschneidungen und Studierbarkeit.

§ 15 - Empfehlungen zum Studienverlauf

Der Fakultätsrat beschließt Empfehlungen für Studienabläufe und Nebenfächer.

III. Schlussvorschrift

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Allgemeine Prüfungsordnung der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik
an der Technischen Universität Berlin
vom 29. Oktober 2003**

Der Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 2. Februar 2003 (GVBl. S. 82) am 29. Oktober 2003 folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge der Fakultät erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Prüfungen
- § 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeiten und Fristen
- § 4 - Teilzeitstudium
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 - Prüfungsformen
- § 8 - Mündliche Prüfungen
- § 9 - Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- § 10 - Prüfungsäquivalente Studienleistung
- § 11 - Modulprüfung
- § 12 - Anmeldung zur Modulprüfung
- § 13 - Abschlussarbeiten
- § 14 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 - Zusatzmodule
- § 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 17 - Wiederholung
- § 18 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 20 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 - Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 22 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Allgemeine Prüfungsordnung regelt die allgemeinen Aspekte der Prüfungen in der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin. *Ihre Bestimmungen gelten für alle nach dem 29. Oktober 2003 erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät.* Die Allgemeine Prüfungsordnung wird ergänzt durch spezifische Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 2 - Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügt.

(2) Der jeweilige akademische Grad wird verliehen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die geforderten Prüfungen und die Abschlussarbeit bestanden sowie ggf. weitere Studienleistungen erbracht hat.

§ 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeiten und Fristen

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Jedes Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen.
- (2) Insgesamt sind Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule in einem bestimmten Mindestumfang abzulegen. Der Umfang wird in Leistungspunkten gemessen. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt für die Bachelor-Studiengänge 6 Semester, für die Master-Studiengänge 4 Semester und für die Diplom-Studiengänge 10 Semester. Urlaubssemester gemäß der Ordnung der Technischen Universität Berlin werden nicht angerechnet.
- (4) Der kontinuierliche Fortschritt des Studiums wird durch ein Fortschrittsmodell sichergestellt. Die Studienleistungen werden in Leistungspunkten (LP) gemessen. Es ist ein LP-Minimum von 40 LP pro Studienjahr zu erbringen. In begründeten Fällen, z.B. bei Krankheit, kann der Prüfungsausschuss eine niedrigere Zahl zulassen.
- (5) Dem Studium liegt ein Studienverlaufplan zu Grunde (siehe jeweilige Studienordnung). Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Mindestpunktzahl nach Absatz 4 nicht erreicht, so wird der Kandidat oder die Kandidatin mit Beginn des nächsten Semesters zu noch nicht abgelegten Modulprüfungen im Umfang der zur Mindestanzahl fehlenden Leistungspunkte angemeldet. *Die Anmeldung entfällt in dem Umfang, in dem wegen der Pflicht zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung eine Anmeldung zur Prüfung bereits erfolgt ist.* Für die anzumeldenden Modulprüfungen hat der Kandidat oder die Kandidatin nach Beratung durch den Mentor dem Prüfungsausschuss einen Vorschlag zu unterbreiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die anzumeldenden Modulprüfungen. Dabei kann er von dem Vorschlag abweichen. *Wenn der Kandidat oder die Kandidatin keinen Vorschlag vorlegt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des bisherigen Studienverlaufes.*
- (6) Der Prüfungsanspruch nach der Exmatrikulation bleibt grundsätzlich bestehen, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

§ 4 – Teilzeitstudium

Studiert der Kandidat oder die Kandidatin im Teilzeitstudium, so reduzieren sich die Mindestleistungen nach § 3 Abs.4 auf die Hälfte. Desgleichen verlängern sich die Bearbeitungszeiten der Abschlussarbeiten nach §13 Abs. 5 und 6 auf das Doppelte.

§ 5 - Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt den Prüfungsausschuss, indem er fünf Mitglieder der Fakultät, nämlich
 - drei Professoren oder Professorinnen,
 - einen akademischen Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
 - einen Studenten oder eine Studentin

für die Amtsdauer von zwei Jahren wählt. Das Vorschlagsrecht steht den Vertretern oder Vertreterinnen der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat zu.

- (2) Um die fachliche Nähe zu gewährleisten und die Arbeitsbelastung zu begrenzen, kann der Fakultätsrat mehrere Prüfungsausschüsse einsetzen und festlegen, welcher Prüfungsausschuss für welchen Studiengang zuständig ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörig Professoren oder Professorinnen einen oder eine zu dessen Vorsitzenden und die anderen zu Vertretern oder Vertreterinnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für
- die Organisation von Prüfungen,
 - die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - die Aufstellung der Prüferlisten und Benennung der Beisitzenden,
 - die Entscheidung über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studierende, die wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
 - die Entscheidung über Ausnahmeregelungen gemäß § 3 Abs. 4.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann der Betroffene oder die Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen sind. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten dem Fakultätsrat offen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 8 Abs. 4.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von dessen Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

§ 6 - Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen. Zu Prüfern und Prüferinnen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im jeweiligen Studiengang oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern oder Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Für die Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

§ 7 - Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen sind

- die mündlichen Prüfungen (§ 8),
- die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) (§ 9)
- prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 10)

(2) In besonders zu begründenden Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin eine Prüfungsform durch eine andere ersetzen; dabei muss gewährleistet sein, dass dies dem Kandidaten oder der Kandidatin rechtzeitig mitgeteilt wird.

§ 8 - Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über das nötige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen können in Gruppen (Gruppenprüfung) von bis zu vier Kandidaten oder Kandidatinnen oder einzeln (Einzelprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie kann mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin überschritten werden. Jedes Prüfungsfach wird von einem Prüfer oder einer Prüferin oder von zwei Prüfern oder Prüferinnen in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin geprüft.

(3) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von allen beteiligten Prüfern oder Prüferinnen und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende an mündlichen Prüfungen teilnehmen, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Öffentlichkeit kann vom Prüfer oder der Prüferin bei Beeinträchtigung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(5) Die Prüfung kann vom Prüfer oder der Prüferin aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes, spätestens aber nach 14 Tagen stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

§ 9 – Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden und Kenntnissen seines Faches und dem erworbenen Urteilsvermögen ein Problem erkennen und Lösungen finden kann.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert mindestens eine und höchstens drei Stunden.
- (3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Die zugelassenen Hilfsmittel sind gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 10 – Prüfungsäquivalente Studienleistungen

- (1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen bestehen aus einer Folge von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen in Form von Gesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen erbracht werden. Anzahl, Art und Gewichtungen werden vom Modulverantwortlichen oder der Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.-Zur Ausgestaltung des Moduls gehört auch die Festlegung, ob eine nicht bestandene Teilleistung wiederholt werden muss oder durch andere Leistungen ausgeglichen werden kann.
- (2) Erfolgt eine solche Festlegung nach Abs. 1 Satz 2 nicht, so berechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der Noten der Teilleistungen, jeweils gewichtet mit den LP der Lehrveranstaltung, in der die Teilleistung erbracht wurde.

§ 11 – Modulprüfung

- (1) Die Modulprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtteile des Moduls sowie auf die Wahlpflichtteile, die der Kandidat oder die Kandidatin gewählt hat.
- (2) Die Prüfungsform gemäß § 7 sowie Voraussetzungen zur Zulassung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (3) Die Modulprüfung muss einschließlich aller Teilleistungen und eventueller Wiederholungen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Semesters, in dem das Modul beendet war, abgeschlossen sein. Sind bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Teilleistungen erbracht, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Der Modulverantwortliche oder die Modulverantwortliche ist für die Durchführung der Modulprüfung und für die Verwaltung der Teilleistungen verantwortlich. Er oder sie meldet der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung nach erfolgreichem oder erfolglosem Abschluss das Ergebnis und die Note.

§ 12 - Anmeldung zur Modulprüfung

- (1) Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden die Anmeldefristen zu Modulbeginn vom Modulverantwortlichen oder der Modulverantwortlichen bekannt gegeben. Die Anmeldefrist sollte nicht früher als 3 Wochen vor dem Prüfungstermin liegen.
- (2) Bei Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt die Anmeldung zur Modulprüfung durch das Erbringen der ersten Teilleistung, spätestens jedoch sechs Wochen nach Modulbeginn.
- (3) Die An- und Abmeldung erfolgt beim Modulverantwortlichen oder der Modulverantwortlichen.

§ 13 – Abschlussarbeiten

- (1) In der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit) soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Abschlussarbeit ist beim Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung zu beantragen. Dabei hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht, Themen, Betreuer und Gutachter vorzuschlagen. Das Thema muss von einem Professor oder einer Professorin, einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin oder einem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin gestellt werden. Der Themensteller oder die Themenstellerin ist in der Regel auch der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit. Er oder sie kann die Betreuung an einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin delegieren. Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag des Themenstellers oder der Themenstellerin nach Rücksprache mit dem Kandidaten oder der Kandidatin das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus, die den Ausgabezeitpunkt aktenkundig macht.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe des jeweiligen Themas auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die jeweilige Abschlussarbeit studienfachübergreifende Themen vorschlagen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann hierfür einen weiteren Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen. Bei entsprechenden Abschlussarbeiten muss ein Betreuer oder eine Betreuerin gemäß § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt im jeweiligen Studiengang sein.
- (5) Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend durchgeführt werden und soll den Gesamtaufwand von 450 Stunden nicht überschreiten. Sie wird mit 15 Leistungspunkten bewertet. Ihre Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. Die Bachelorarbeit kann erst nach Erlangen von 120 Leistungspunkten an den Kandidaten oder die Kandidatin ausgegeben werden.
- (6) Die Diplom- und die Masterarbeit werden mit 30 Leistungspunkten bewertet. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (7) Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin um bis zu drei Monate verlängern.
- (9) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Die jeweilige Abschlussarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin darüber zu versehen, dass er oder sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben, welche Quellen er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. In beiden Fällen ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufertigen. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit in drei Exemplaren bei der zuständigen

Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(11) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Ergebnisse der Abschlussarbeit in einem fakultätsöffentlichen Kolloquium zu verteidigen.

(12) Nach Abgabe der Arbeit und dem Vortrag nach Abs. 11 ist die jeweilige Abschlussarbeit ist von dem Themensteller oder der Themenstellerin zu bewerten. Ein zweiter Gutachter oder eine Gutachterin mit einer Qualifikation gemäß Abs.2 Satz 3 ist zu bestellen. Die Vergabe der Note erfolgt nach § 16 Abs. 1. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachter oder Gutachterinnen sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines weiteren Gutachters oder einer Gutachterin. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note in diesem Fall von den Professoren oder Professorinnen des Prüfungsausschusses festgelegt. Nicht fristgemäß eingereichte Abschlussarbeiten oder mit "nicht ausreichend" bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Abs. 9 genannten Frist nur zulässig ist, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 14 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplom-Hauptprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Berlin im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und entsprechend dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Im übrigen gelten die Regelungen der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten

§ 15 - Zusatzmodule

Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen prüfen lassen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Ergebnisse der bestandenen Zusatzmodule sind auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 16 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Jede einzelne Modulprüfung ist von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin durch Vergabe einer Modulnote und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil /	ECTS-Definition
1,0; 1,3	hervorragend	A - excellent
1,7; 2,0	sehr gut	B - very good
2,3; 2,7; 3,0	gut	C - good
3,3	befriedigend	D - satisfactory
3,7; 4,0;	ausreichend	E - sufficient
5,0	nicht ausreichend	FX/F - fail

(2) Das Ergebnis der einzelnen Modulprüfungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Ist sie nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 17 als nicht bestanden, so erteilt die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Fristangabe für die Wiederholungsprüfung zu versehen ist.

(3) Aus allen Noten der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit wird mit einer Gewichtung entsprechend den Leistungspunkten eine Gesamtnote als arithmetischer Mittelwert gebildet. Beim Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der nachfolgenden Tabelle zugeordnet:

Note	Urteil	ECTS-Definition
1,0 - 1,5	hervorragend	A - excellent
1,6 - 2,0	sehr gut	B - very good
2,1 - 3,0	gut	C - good
3,1 - 3,5	befriedigend	D - satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	E - sufficient

(4) Das Gesamturteil lautet "nicht bestanden", wenn mindestens eine Modulnote "nicht ausreichend" ist.

(5) Wurde die Abschlussarbeit mit „1,0“ bewertet und liegt die Gesamtnote unter 1,2, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ („with distinction“) vergeben.

§ 17 - Wiederholung

(1) Teilprüfungen bzw. Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung ist als mündliche Prüfung durchzuführen, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin

widerspricht. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) *Erste Wiederholungsprüfungen sind spätestens zwölf Monate nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abzulegen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind spätestens drei Monate nach der erfolglosen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.*

(3) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb der Wiederholungsprüfungen abzulegen sind.

(4) Ein endgültig nicht bestandenes Modul des Wahl- oder Wahlpflichtbereichs kann durch Module desselben Bereichs ersetzt werden. Eine solche Ersetzung ist nur einmal zulässig.

§ 18 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Anmeldung einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem zuständigen Prüfer oder der Prüferin bis spätestens drei Werktage vor der Prüfung mitteilt.

(2) Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er oder sie nach erfolgter Anmeldung nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden und kann gemäß § 17 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind über die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Erkrankung als Begründung für den Rücktritt oder das Versäumen einer Prüfung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war. Der Prüfungsausschuss kann von dem Kandidat oder der Kandidatin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Der Prüfungsausschuss unterrichtet den zuständigen Amtsarzt oder die Amtsärztin über die Anforderung des Attestes.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder einer anderen schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er oder sie von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, dass die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 17 wiederholt werden muss. Wird der Kandidat oder die Kandidatin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 21 Abs. 1 entsprechend.

§ 19 - Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das neben der Ausfertigung in deutscher Sprache auch eine solche in englischer Sprache enthält. Das Zeugnis enthält die Angabe der Studienrichtung. Es weist die Prüfungsfächer mit den entsprechenden Urteilen, das Gesamturteil, das Thema der Abschlussarbeit sowie - auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin - die bis zum Abschluss der Prüfung benötigten Fachsemester aus. Die Module und die erzielten Urteile werden im Zeugnis neben der Note für die Abschlussarbeit einzeln aufgeführt. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

- (2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht in demselben Studiengang oder nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.
- (3) Zusätzlich zum Zeugnis wird mit gleichem Datum je eine Urkunde in deutscher und in englischer Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung ausgestellt. Die Urkunde wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität Berlin und dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.
- (5) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass das Studium entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist.
- (6) Bescheinigungen über erbrachte Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin unterschrieben.
- (7) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Abschlussarbeit oder eine geforderte Prüfung endgültig nicht bestanden und besteht auch nicht die Möglichkeit einer Kompensation nach §17 abs. 4, so ist der angestrebte Abschluss nicht erreicht und der akademische Grad kann nicht verliehen werden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird auf Antrag der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten sowie die zum Abschluss noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass der Abschluss nicht erreicht wurde.

§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 - Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.